

# RS Vwgh 1994/4/27 91/13/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §29 Z1;

## Rechtssatz

Der Versorgungscharakter einer Zuwendung hängt nicht von der Versorgungsbedürftigkeit des Zuwendungsempfängers ab. Versorgung besteht nicht bloß in der Verschaffung lebensnotwendiger Einkünfte, sondern geschieht auch durch die Zubuße zu ausreichenden anderweitigen Einkünften zum Zwecke der Erweiterung der Möglichkeiten zur Lebensgestaltung. Entscheidend für den Versorgungscharakter einer Rentenzuwendung ist die objektiv zu beurteilende Inadäquanz einer dafür ins Spiel gebrachten Gegenleistung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991130226.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)